

Zur Lehrerbesoldungsfrage im Kt. Luzern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **3 (1917)**

Heft 42

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-538174>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 24. Jahrgang

Schriftleiter des Wochenblattes:

Dr. P. Veit Gadiant, Stans
Dr. Josef Scheuber, Schwyz
Dr. H. P. Baum, Baden

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volkschule, 24 Nummern
Mittelschule, 16 Nummern
Die Lehrerin, 12 Nummern

Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Inhalt: Zur Lehrerbefoldungsfrage im Kt. Luzern. — Unsere Exkursionen. — Une Anthologie de prosateurs romands. — Luzerner Kantonal-Konferenz. — Schulnachrichten aus der Schweiz. Bücherchau. — Inserate.
Beilage: Die Lehrerin Nr. 10.

Zur Lehrerbefoldungsfrage im Kt. Luzern.

Alle im praktischen Schuldienst stehenden Lehrpersonen rechnen es gewiß der wackern Schriftleitung der „Schweizer-Schule“ zu großem Verdienst an, daß sie so mannhaft für die Befoldungsfrage eintritt, und zwar nicht nur einer vorübergehenden Teuerungszulage das Wort redet, sondern „zwischen Leistung und Entgelt einen gesetzlichen, bleibenden, gerechten Ausgleich anstrebt, einen Ausgleich, der der Vorbildung, Leistung und Lebenshaltung des Lehrerstandes entspricht.“ Es ist so furchtbar unangenehm für die Lehrerschaft, immer und immer wieder betteln zu gehen um etwas, das ihr von Rechts wegen längst gehört hätte. Die derzeitige Geldentwertung wird sich auf Jahre hinaus vielleicht noch in vermehrtem Maße geltend machen und die Lage aller Fixbesoldeten ungünstig beeinflussen. Soll nun da die Lehrerschaft zusehen müssen, wie überall die verschiedenen Stände und Berufsclassen eine dauernde Regelung ihrer Einkünfte erringen, während man ihr mit niedrig bemessenen Kriegsteuerzuschlägen notdürftig über die schwerste oder nächste Zeit hinweghilft? Nein, die Lehrerschaft hat ein Recht zu verlangen, daß man der Befoldungsfrage überall auf den Grund geht und etwas Dauerndes schafft. Wir wollen hier nicht ausführen, wie viele Momente für die Kantone, namentlich auch für unsere katholische Führerschaft und das christliche Volk allerwärts dafür sprechen, dieser Frage auf den Grund zu gehen. Die Pflicht der Stunde heißt gebieterisch tatkräftige Hilfe, eine Orientierung und Regelung auf der ganzen Linie und auf die Dauer.

Wenn wir auch so einer Aufrollung und Lösung der Frage im ganzen Lande das Wort reden, so müssen wir doch wieder sagen, daß das direkte Vorgehen kantonal sein muß. Auch darin sind wir mit den Ausführungen der verehrten Redaktion in Nr. 39 vom 27. Sept. einig, daß die Verhältnisse nicht in allen Kantonen die nämlichen sind, daß es durchaus nicht gleichgültig ist wie und aus welchen Mitteln wir die Besoldungszulagen holen. Sie und je haben wir die Ansicht vertreten, daß die Lehrerschaft nicht durch Schimpfen und Schreien, durch übertriebene Forderungen oder proletarische Organisation eine Besoldungsaufbesserung erzwingen sollte und dürfe. Das wäre ihrer unwürdig. Auch in dieser Angelegenheit mußte es jederzeit ihre vornehmste Aufgabe sein, durch eifrige, gewissenhafte Erfüllung der Berufspflichten, durch opferfreudiges Mitarbeiten bei allen gemeinnützigen und humanitären Bestrebungen der Gegenwart, verbunden mit weiser Sparsamkeit, großem Erwerbsfleiß und einer soliden, einfachen Lebensführung, fern von jedem Großtun, aber auch jeder Kriecherei, die volle Achtung der Behörden und des Volkes zu erwerben und so bei allen Nebenmenschen das Gefühl zu wecken, es sei eine solche vorbildliche Arbeit im Dienste der ganzen Gemeinde, des Staates, zu wenig bezahlt. Auch in gegenwärtiger Kriegszeit dürfen wir das nicht vergessen. Das direkte Erstreben einer finanziellen Besserstellung sodann muß zielbewußt, mit Ruhe und Sachlichkeit vor sich gehen.

Wenn wir in dem Folgenden die Notwendigkeit einer Besoldungsaufbesserung für die gesamte Lehrerschaft des Kantons Luzern, das daherige Vorgehen und die Aussichten auf Erfolg etwas besprechen möchten, sofern uns die Schriftleitung den notwendigen Raum zur Verfügung stellt, so können wir zu unserer größten Freude zum voraus konstatieren, daß sich in unserm Kanton dank ruhigem, zielbewußtem Zusammenwirken der Lehrerschaft und der zuständigen Behörden die Besoldungsziffern in den letzten zwei Jahrzehnten, wenn auch etwas langsam, so doch beständig in die Höhe entwickelten, und daß auch gegenwärtig das Vertrauen und die Achtung zwischen Lehrerschaft, Behörden und Volk ein derartiges ist, das uns zu der Hoffnung berechtigt, es werden unsere berechtigten Wünsche auch diesmal zum größten Teile erfüllt.

Die Lehrerschaft des Kantons Luzern verzeichnete innerhalb zwanzig Jahren 6 Besoldungserhöhungen, so daß z. B. das Minimum der Besoldung eines Primarlehrers von 1000 Fr. im Jahre 1897, auf 1800 Fr. im Jahre 1913 stieg, das Maximum eines solchen von 1300 Fr. im Jahre 1897 auf 2600 Fr. im Jahre 1913. Nebenher stiegen in den meisten Gemeinden auch die Extrazulagen zu vielerorts ganz schönen Summen. Die bedeutendste Besoldungserhöhung und mehrfache andere finanzielle Vorteile für die Lehrerschaft brachte uns das Erziehungsgesetz vom 13. Oktober 1910.

(Fortsetzung folgt.)

Bescheidenheit, ein Schmuck des Mannes, steht jedem fein;
Doch doppelt jenem, der Grund hätte, stolz zu sein.

Rüchert.